Amtsblatt für Brandenburg

37. Jahrgang	Potsdam, den 28. Oktober 2026	Nummer 42

Inhalt Seite

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zur verpflichtenden Nutzung der bundesweiten Datenaustauschplattform SHAPTH (Schnittstellenharmonisierung und Austauschplattform Trinkwasserhygiene) (AV SHAPTH) 894

Ministerium des Innern und für Kommunales

Errichtung der 896

Landesamt für Umwelt

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen an den Standorten 03159 Neiße-Malxetal OT Jerischke und 03149 Forst (Lausitz) OT Klein Bademeusel 896

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“

Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2026 der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ 898

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Einladung zur öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming 898

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Aufgebotssachen 899

Nachlasssachen 900

Anmerkung der Redaktion:
In der Internetfassung wurden Textteile durch Punkte anonymisiert; rechtlich maßgeblich bleibt die Papierausgabe.

BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

Allgemeinverfügung des Ministeriums für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz zur verpflichtenden Nutzung der bundesweiten Datenaustauschplattform SHAPTH (Schnittstellenharmonisierung und Austauschplattform Trinkwasserhygiene) (AV SHAPTH)

Vom 12. Oktober 2026

Das Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz (MLEUV) erlässt auf der Grundlage des § 44 Absatz 2 Satz 1 und § 53 Absatz 3 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vom 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159, S. 2) in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Satz 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz - BbgGDG) vom 23. April 2008 (GVBl. I S. 95), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2023 (GVBl. I Nr. 23) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Betreiber nach § 2 Nummer 3 TrinkwV sind ab dem 1. Januar 2027 verpflichtet, für die Niederschriften über das Ergebnis der Untersuchungen nach § 44 Absatz 1 TrinkwV den XÖV-Standard XWasser zu verwenden und für deren Übermittlung an ein Gesundheitsamt des Landes Brandenburg nach § 44 Absatz 2 Satz 2 TrinkwV SHAPTH über ihre Anwendungsschnittstelle (API) oder die Weboberfläche zu nutzen.

2. Zugelassene Untersuchungsstellen nach § 40 TrinkwV sind ab dem 1. Januar 2027 verpflichtet, für die Anzeige an ein Gesundheitsamt des Landes Brandenburg gemäß § 53 Absatz 1 TrinkwV den XÖV-Standard XWasser zu verwenden und SHAPTH über ihre API oder die Weboberfläche zu nutzen.

3. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt als bekannt gegeben am Tag nach der Veröffentlichung.

Hinweis

Das MLEUV stellt den Zugang zu dem einheitlichen digitalen Datenaustauschstandard zur Trinkwasserhygiene (XÖV-Standard XWasser) und zu SHAPTH jeweils über einen auf seiner Internetseite veröffentlichten und dort aktuell gehaltenen gültigen Zugangslink bereit. Zurzeit kann nachfolgende Verlinkung genutzt werden:

https://www.xrepository.de/details/urn:xoev-de:lgl:standard:xwasser/
und
https://www.shapth.de.

Begründung

§ 44 Absatz 2 Satz 1 und § 53 Absatz 3 TrinkwV ermächtigen das MLEUV als zuständige oberste Landesbehörde gemäß § 2 Absatz 2 Satz 2 BbgGDG zu bestimmen, dass für die Niederschriften von Trinkwasseruntersuchungen nach § 44 Absatz 1 TrinkwV sowie für die Anzeigen gemäß § 53 Absatz 1 TrinkwV ein einheitliches elektronisches Datenverarbeitungsverfahren (EDV-Verfahren) anzuwenden ist.

Der XÖV-Standard XWasser und SHAPTH wurden von allen Bundesländern gemeinsam zur Umsetzung des Förderprogramms Digitalisierung im Rahmen des „Paktes für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ (ÖGD) in Deutschland entwickelt. Ziel des Förderprogramms ist die nachhaltige Stärkung und Modernisierung des ÖGD durch den Ausbau digitaler Strukturen, insbesondere im Bereich des Infektionsschutzes. Der während der COVID-19-Pandemie deutlich gewordene Digitalisierungsbedarf des ÖGD bildete hierfür einen wesentlichen Anlass. Die Entwicklung und Implementierung des XÖV-Standards XWasser und von SHAPTH erfolgen als bundesweit einheitliche „Ein-Land-für-Alle-Maßnahme“ (ELFA) im Sinne des Förderleitfadens des Bundesministeriums für Gesundheit. Die 16 Bundesländer streben gemeinsam an, den XÖV-Standard XWasser und SHAPTH in allen Bundesländern einzuführen und zu nutzen.

Die Vorgabe zur Nutzung des XÖV-Standards XWasser und von SHAPTH führt zur Vereinheitlichung der Datenübermittlung und zu einer Verfahrensvereinfachung. Die Daten werden über eine definierte Datenschnittstelle medienbruchfrei und mit hoher Datensicherheit zwischen den Untersuchungsstellen, Betreibern von Wasserversorgungsanlagen und Gesundheitsämtern übermittelt. Dadurch werden ein hoher Qualitätsstandard und die Kompatibilität der EDV-Verfahren der verschiedenen Akteure sichergestellt, die an der Erfüllung der Vorgaben der Trinkwasserverordnung beteiligt sind.

Die Einführung des einheitlichen EDV-Verfahrens wird insbesondere auch zu einer Erleichterung für die bundesweit tätigen Untersuchungsstellen führen, da das hier beschriebene Verfahren in allen Bundesländern eingesetzt werden soll. Die Untersuchungsstellen müssen zukünftig nicht mehrere Datenstandards für die Übermittlung der Niederschrift auf elektronischem Weg bereithalten.

Der XÖV-Standard XWasser und der Übermittlungsweg über SHAPTH ersetzen das in Brandenburg mit Allgemeinverfügung des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 19. September 2013 festgelegte Format „Festlegung eines einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens (EDV-Verfahren) für die Niederschriften der Ergebnisse von Trinkwasseruntersuchungen im Land Brandenburg“ (ABl. S. 2783) und die auf der Internetseite der für Verbraucherschutz zuständigen obersten Landesbehörde bekanntgegebene Schnittstelle (zuletzt „OctoWare®TN Objekthygiene“).

Der Zugang zu dem XÖV-Standard XWasser sowie zu SHAPTH wird kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Anbindung an die

API von SHAPTH ist nicht zwingend erforderlich, da die Datenübermittlung auch über die SHAPTH-Weboberfläche erfolgen kann. Für die Registrierung bei SHAPTH wird lediglich eine kostenfreie BundID für Privatpersonen beziehungsweise ein kostenfreies „Mein Unternehmenskonto“ für Unternehmen und Behörden benötigt. Für die Einbindung der API sind Softwareanpassungen erforderlich, die mit Kosten verbunden sind. Die API bietet dabei allen Akteuren der Trinkwasserversorgung, welche entsprechende Fachsoftware zur Übermittlung und Bearbeitung von Trinkwasserdaten einsetzen (zum Beispiel Untersuchungsstellen, Betreiber größerer zentraler Wasserversorgungsanlagen und Gesundheitsämter), Vorteile. Diese verwenden zurzeit zum Teil mehrere Schnittstellen und redundante Datenverzeichnisse, welche mit der Einführung des XÖV-Standards XWasser und von SHAPTH obsolet werden. Es ist daher davon auszugehen, dass sich die Kosten für die Implementierung amortisieren werden. Weiter wird es zu Einsparungen kommen, da sich durch das bundesweit einheitliche EDV-Verfahren die bisher hohen Nachbearbeitungsaufwände deutlich reduzieren werden.

Durch die kostenfreie Nutzungsmöglichkeit der SHAPTH-Weboberfläche wird der mit der Einführung des einheitlichen EDV-Verfahrens verbundene Aufwand für die beteiligten Akteure auf ein Minimum reduziert. Mit der bundesweiten Implementierung des XÖV-Standards XWasser und SHAPTH wird zugleich der angestrebten Digitalisierung des ÖGD Rechnung getragen. Der mit der Umstellung zunächst verbundene Mehraufwand für Betreiber, Untersuchungsstellen und Gesundheitsämter steht in einem angemessenen Verhältnis zu den langfristigen Vorteilen eines bundesweit einheitlichen, sicheren und effizienten digitalen Datenaustauschs.

Die Allgemeinverfügung regelt die Nutzung des XÖV-Standards XWasser und von SHAPTH im Rahmen des § 44 Absatz 2 Satz 1 und des § 53 Absatz 3 TrinkwV.

Der XÖV-Standard XWasser und SHAPTH ermöglichen über die Datenübermittlung hinaus die Aufstellung und Abstimmung des Untersuchungsplans zwischen Betreiber und Gesundheitsamt auf elektronischem Weg (§ 28 Absatz 2 Satz 3 TrinkwV). Betreibern wird empfohlen, bei der Aufstellung und Übermittlung von Untersuchungsplänen im Rahmen von § 28 Absatz 1 und Absatz 2 TrinkwV den XÖV-Standard XWasser und SHAPTH zu verwenden. Daher sollte im Rahmen der Einvernehmensregelung nach § 28 Absatz 2 Satz 3 der XÖV-Standard XWasser und SHAPTH bei der Übermittlung des Untersuchungsplans an das Gesundheitsamt verwendet werden. Die Nutzung im Rahmen von § 28 TrinkwV trägt ebenfalls zur Vereinheitlichung und Verfahrensvereinfachung bei, ohne die Betreiber zusätzlichen Kosten auszusetzen.

Weiterhin wird durch den XÖV-Standard XWasser und SHAPTH das Einpflegen von Daten in die bestehenden Datenbanken der Behörden sowie perspektivisch die Berichterstattung der Behörden über die Qualität des Trinkwassers nach § 69 TrinkwV vereinfacht.

Zu 1.:

Zur Bestimmung eines einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsverfahrens nach § 44 Absatz 2 Satz 1 TrinkwV gehört die Verpflichtung zur Nutzung eines einheitlichen elektronischen Datenverarbeitungsstandards für die Erstellung der Niederschrift (hier XÖV-Standard XWasser) und die anschließende Übermittlung des Untersuchungsergebnisses an das Gesundheitsamt unter Nutzung einer Austauschplattform (hier SHAPTH). Dies dient der Gewährleistung der Kompatibilität, der Sicherstellung einer hohen Qualität und der zeitnahen Übersendung der Untersuchungsergebnisse.

Betreiber können alternativ zur direkten Datenübermittlung an das zuständige Gesundheitsamt eine nach § 40 Absatz 1 TrinkwV zugelassene Untersuchungsstelle durch eine privatrechtliche Vereinbarung mit der Erstellung der Niederschrift und der Übermittlung beauftragen. In dieser Konstellation ist für den Betreiber lediglich die einmalige Registrierung als Betreiber in SHAPTH erforderlich, eine weitere Nutzung des XÖV-Standards XWasser und von SHAPTH erfolgt durch den Betreiber nur im Bedarfsfall. Von dieser Alternative könnten insbesondere Betreiber von Eigenwasserversorgungsanlagen nach § 2 Nummer 2 Buchstabe c TrinkwV Gebrauch machen.

Zu 2.:

Die Anzeige in Bezug auf den Parameter Legionella spec. hat gemäß § 53 Absatz 1 TrinkwV bei Erreichen des in Anlage 3 Teil II zur TrinkwV festgelegten technischen Maßnahmenwertes unmittelbar von den zugelassenen Untersuchungsstellen an das zuständige Gesundheitsamt zu erfolgen. Nach § 53 Absatz 3 TrinkwV kann das MLEUV bestimmen, dass für diese Anzeigen einheitliche EDV-Verfahren anzuwenden sind. Auch hier ergibt sich durch die Einführung des XÖV-Standards XWasser und von SHAPTH eine Erleichterung für Untersuchungsstellen, die bundesweit tätig sind, da das beschriebene Verfahren künftig in allen Bundesländern eingesetzt werden soll.

Im bestimmten Fall einer Anzeige des Betreibers einer Wasserversorgungsanlage in Bezug auf Legionella spec. nach § 51 Absatz 1 Nummer 1 TrinkwV sollte aus Zweckmäßigkeitsgründen die Anzeige über das einheitliche EDV-Verfahren erfolgen, da dieses ohnehin gemäß Verpflichtung nach Nummer 1. dieser Allgemeinverfügung vorhanden ist.

Zu 3.:

Ab dem 1. Januar 2027 ist die Nutzung des XÖV-Standards XWasser und von SHAPTH verpflichtend.

Zu 4.:

Mit der Festlegung des Bekanntgabedatums soll Rechtssicherheit hergestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden, das zuständig ist für den Sitz des Beschwerten. Dies ist

- das Verwaltungsgericht Cottbus für das Gebiet der kreisfreien Stadt Cottbus sowie für die Landkreise Dahme-Spreewald, Elbe-Elster, Oberspreewald-Lausitz und Spree-Neiße,

- das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) für das Gebiet der kreisfreien Stadt Frankfurt (Oder) sowie für die Landkreise Barnim, Märkisch-Oderland und Oder-Spree und
- das Verwaltungsgericht Potsdam für das Gebiet der kreisfreien Städte Brandenburg an der Havel und Potsdam sowie für die Landkreise Prignitz, Ostprignitz-Ruppin, Oberhavel, Uckermark, Havelland, Potsdam-Mittelmark und Teltow-Fläming.

Potsdam, den 12. Oktober 2026

Ministerium für Land- und Ernährungswirtschaft,
Umwelt und Verbraucherschutz

Im Auftrag

.....

Errichtung der

Bekanntmachung
des Ministeriums des Innern und für Kommunales
Vom 29. September 2026

Auf Grund des § 15 des Stiftungsgesetzes für das Land Brandenburg (StiftGBbg) vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 18), das durch Artikel 42 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GVBl. I Nr. 9 S. 19) geändert worden ist, wird hiermit die Anerkennung der mit Sitz in Senftenberg als rechtsfähig öffentlich bekannt gemacht.

Die Stiftung ist eine Familienstiftung. Die Zwecke der Stiftung sind:

Förderung, Unterstützung und wirtschaftliche Absicherung der Stifter-Familie.

Erhaltung und Stärkung des Zusammenhalts, des Vertrauens, der Verbundenheit, der Tradition und des Familienfriedens der Stifter-Familie, auch über Generationen hinweg, sowie die ideelle und materielle Förderung der persönlichen, familiären, beruflichen und wirtschaftlichen Entwicklung der Mitglieder der Stifter-Familie.

Die gemäß § 4 Absatz 1 StiftGBbg zuständige Verwaltungsbehörde für die Anerkennung einer Stiftung mit Sitz im Land Brandenburg, das Ministerium des Innern und für Kommunales, hat die Anerkennung der Rechtsfähigkeit mit Urkunde vom 29. September 2026 erteilt.

Genehmigung zum Vorhaben Errichtung und Betrieb von fünf Windkraftanlagen an den Standorten 03159 Neiße-Malxetal OT Jerischke und 03149 Forst (Lausitz) OT Klein Bademeusel

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 27. Oktober 2026

Der Firma Perigus Energy Deutschland GmbH, Fritz-Fend-Straße 4, 93047 Regensburg wurde am 18. August 2026 die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) unter der Vorhaben-ID Süd-G10825 erteilt, fünf Windkraftanlagen (WKA) auf den Grundstücken in 03159 Neiße-Malxetal, Gemarkung Jerischke, Flur 10, Flurstück 124 und 03149 Forst/Lausitz, Gemarkung Klein Bademeusel, Flur 4, Flurstücke 40/3, 43, 74 und 80 zu errichten und zu betreiben.

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

*1. Der Firma Perigus Energy Deutschland GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Fritz-Fend-Str. 4, 93047 Regensburg wird die Genehmigung erteilt, fünf Windkraftanlagen (WKA) auf den Grundstücken in 03159 Neiße-Malxetal, Gemarkung Jerischke, Flur 10, Flurstück 124 und 03149 Forst/Lausitz, Gemarkung Klein Bademeusel, Flur 4, Flurstücke 40/3, 43, 74 und 80 im unter den **Ziffern II und III** beschriebenen Umfang und unter Einhaltung der unter **Ziffer IV** genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.*

2. Die Genehmigung schließt andere, diese Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG mit ein. Dabei handelt es sich um

- *die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO),*
- *die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),*
- *die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis gemäß § 9 Absatz 2 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) im Bereich der Bodendenkmale in Bearbeitung 120820 und 120821 „Kohlemeiler deutsches Mittelalter, Kohlemeiler Neuzeit“.*

3. Die Zustimmung gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wurde mit dem Vorbescheid Nr. 40.064.V0/24/1.6.2V/T12 vom 11.04.2025 erteilt und mit dieser Entscheidung erneuert.

4. Das gemeindliche Einvernehmen der Stadt Forst gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 71 Absatz 1 BbgBO wird mit diesem Bescheid ersetzt.

5. Das gemeindliche Einvernehmen des Amtes Döbern-Land als gesetzliche Vertreterin der Standortgemeinde Neiße-Malxetal gemäß § 36 Absatz 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 71 Absatz 1 BbgBO wird mit diesem Bescheid ersetzt.

6. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

7. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von […] festgesetzt. […]

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden. Der Widerspruch eines Dritten ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der WKA hat keine aufschiebende Wirkung.

Der Antrag eines Dritten auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen die Zulassung der WKA nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden.“

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Genehmigungsbescheid aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

Auslegung

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird in der Zeit **vom 29. Oktober 2026 bis einschließlich 11. November 2026** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-sued unter der **Vorhaben-ID Süd-G10825** zugänglich gemacht.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam (Postfach 60 10 61, 14410 Potsdam; Telefax: 033201 442-662) erhoben werden.

Gemäß § 63 Absatz 1 BImSchG hat der Widerspruch eines Dritten gegen die Zulassung der Windkraftanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Des Weiteren gilt gemäß § 63 Absatz 2 BImSchG, dass der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gegen eine Zulassung der Windkraftanlagen an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung der Zulassung beim Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg mit Sitz in Berlin gestellt und begründet werden kann.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 183)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd

BEKANNTMACHUNGEN DER KÖRPERSCHAFTEN, ANSTALTEN UND STIFTUNGEN DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“

Einladung zur öffentlichen Sitzung 1/2026 der Verbandsversammlung des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“

Bekanntmachung
des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“
Vom 11. September 2026

Die Verbandsversammlung 1/2026 des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ findet am:

Freitag, den 13. November 2026 um 9 Uhr
im Bürgersaal der Gemeinde Rehfelde
Elsholzstraße 4 - 6, 15345 Rehfelde

statt.

Tagesordnung:

TOP 1: Eröffnung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Bestätigung eingeladener Gäste und Bestätigung der Tagesordnung

TOP 2: Feststellung der Niederschrift der Verbandsversammlung vom 21. November 2025

TOP 3: Anfragen von Verbandsmitgliedern

TOP 4: Informationen der Geschäftsführung

TOP 5: Beschluss über die Änderung der Verbandssatzung

TOP 6: Feststellung des geprüften Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2025

TOP 7: Ergebnisverwendung des Jahresergebnisses 2025 einschließlich Bildung und Auflösung von Rücklagen

TOP 8: Entlastung des Vorstandes für das Jahr 2025

TOP 9: Beschluss des Wirtschaftsplanes 2027 einschließlich der Festsetzung des Beitragssatzes für das Beitragsjahr 2027

TOP 10: Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes, des Vorstehers und bei Bedarf des stellvertretenden Vorstehers

TOP 11: Bericht des Schaubeauftragten des Verbandes

TOP 12: Wahl des Schaubeauftragten des Verbandes

Die Beschlussvorlagen liegen vom 29. Oktober 2026 bis zum 11. November 2026 in der Geschäftsstelle (Ernst-Thälmann-Straße 5, 15345 Rehfelde) während der Geschäftszeiten zur Einsichtnahme aus.

Rehfelde, den 11. September 2026

.....	
Verbandsvorsteherin	Geschäftsführer

Regionale Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

Einladung zur öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming

Bekanntmachung
der Regionalen Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming
Vom 12. Oktober 2026

Hiermit lade ich zur öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming

am Donnerstag, den 12. November 2026 um 16 Uhr
in das Technologie- und Gründerzentrum
Brandenburg an der Havel
Raum 0.18 - 0.19
Friedrich-Franz-Straße 19
14770 Brandenburg an der Havel

ein.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

TOP 1 Begrüßung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung sowie der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung

TOP 2 Bestätigung des Protokolls des öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 25. Juni 2026

TOP 3 Regionalplanung

3.1 Information über den Stand der Genehmigungsverfahren zum Regionalplan Havelland Fläming 3.0 und zur 1. Änderung des Sachlichen Teilregionalplans Windenergienutzung 2027 sowie über den

Stand der Entwicklung der Windenergienutzung im Gebiet der Region

3.2 Information über den Stand der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für die Windenergienutzung an Land

3.3 Beschluss über Änderung und Ergänzung des Regionalplans Havelland-Fläming 3.0

TOP 4 Haushalts- und Wirtschaftsführung

4.1 Beschluss über den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2025

4.2 Beschluss über die Entlastung des Vorsitzenden der Regionalversammlung und des Regionalvorstands für das Haushaltsjahr 2025

4.3 Beschluss über die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2027

TOP 5 Einwohnerfragestunde

TOP 6 Verschiedenes

Mitteilungen, Anfragen und Termine

II. Nicht öffentlicher Teil

TOP 1 Bestätigung des Protokolls des nicht öffentlichen Teils der Sitzung der Regionalversammlung vom 25. Juni 2026

TOP 2 Verschiedenes

Die Sitzungsunterlagen können in der Regionalen Planungsstelle Havelland-Fläming, Oderstraße 65, 14513 Teltow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Regionalen Planungsstelle sind Montag bis Freitag 8 bis 15 Uhr und zusätzlich Donnerstag 15 bis 17.30 Uhr. Um vorherige Anmeldung wird gebeten (Telefon: 03328 33540, E-Mail: info@havelland-flaeming.de). Die Sitzungsunterlagen können auch im Internet unter www.havelland-flaeming.de/Termine abgerufen werden.

.....
Vorsitzender der Regionalversammlung

BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

Aufgebotssachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree
Abteilung für Zivilsachen des Amtsgerichts Fürstenwalde/Spree

26 II 1/23

Aufgebot

.....
.....
.....
haben den Antrag auf Ausschließung der Eigentümer eines Grundstücks bei Gericht eingereicht.

Betroffen ist das Grundstück: Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Gemarkung Erkner, Blatt 2161.
Bezeichnung: Flur 1, Flurstück 1122.

Eigentümer laut Grundbucheintrag:
.....
..... zu je 1/2 Anteil
Letzter bekannter Wohnsitz des Grundstückseigentümers:
.....

Der/Die im Grundbuch eingetragene/en Eigentümer bzw. deren Rechtsnachfolger wird/werden aufgefordert, seine/ihre Eigentümerrechte spätestens bis zu dem 12.02.2027 vor dem Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree, Az.: 26 II 1/23, anzumelden, da ansonsten seine/ihre Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Fürstenwalde/Spree, 12.10.2026

26 II 5/26

Aufgebot

.....
..... hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht.

Es handelt sich um das Sparbuch der Volks- und Raiffeisenbank Fürstenwalde Seelow Wriesen eG, Sparbuchnummer, ausgestellt für das Konto

Das Sparbuch lautet auf:
.....
.....

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 12.02.2027 vor dem Amtsgericht Fürstenwalde/Spree, Eisenbahnstraße 8, 15517 Fürstenwalde/Spree, Az.: 26 II 5/26 anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Fürstenwalde/Spree, 12.10.2026

Nachlasssachen

Amtsgericht Fürstenwalde/Spree
- Nachlassgericht -

22 VI 1193/20

Öffentliche Aufforderung

Am 30.08.2010 verstarb
.....
.....

Erben konnten nicht ermittelt werden. Alle Personen sowie etwaige in Betracht kommende Personen der väterlichen Linie, denen Erbrechte am Nachlass zustehen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von 6 Wochen ab Veröffentlichung beim Nachlassgericht Fürstenwalde/Spree anzumelden, andernfalls wird gemäß § 1964 BGB festgestellt, dass ein anderer Erbe als der Fiskus des Landes Brandenburg - vertreten durch das Ministerium der Finanzen - nicht vorhanden ist.

Die Rechte vorhandener Erben am Nachlass bleiben durch die gerichtliche Feststellung unberührt.

15517 Fürstenwalde/Spree, 09.10.2026
Amtsgericht - Nachlassgericht

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg,
Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.
Der Bezugspreis beträgt jährlich 75,00 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.
Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Digitalisierung des Landes Brandenburg.
Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.
Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Wolters Kluwer Deutschland GmbH zu richten.
Herstellung, Verlag und Vertrieb: Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Wolters-Kluwer-Straße 1, 50354 Hürth, www.wolterskluwer.de,
Kundenservice: Telefon 02233 3760 7201, Fax 02233 3760 7202, E-Mail: info-wkd@wolterskluwer.com.

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter www.landesrecht.brandenburg.de (Veröffentlichungsblätter [ab 1998]),
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzsachen) und Ausschreibungen.